

Erläuterungen zur Erstellung einer UNIcert®- Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung 06.12.2022.

Ordnung zum Erwerb des Sprachzertifikats UNIcert® an der Hochschule [X] vom 06.12.2022.....	2
§(a) Zweck und Geltungsbereich der Ordnung.....	2
§(b) Ziel, Gegenstand und Struktur der Fremd- und Fachsprachenlehrrangebote.....	3
§(c) Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen.....	4
§(d) Voraussetzungen für den Erwerb eines Sprachzertifikats UNIcert®.....	4
§(e) Quereinsteigende.....	5
§(f) Zertifikatserstellung.....	5
§(g) Meldung und Zulassung.....	6
§(h) Umfang und Formen der Prüfung.....	6
§(i) Bewertung.....	8
§(k) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§(l) Wiederholung.....	10
§(m) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.....	10
§(n) Inkrafttreten.....	10
Anlagen.....	10

Ordnung zum Erwerb des Sprachenzertifikats UNICert® an der Hochschule [X] vom 06.12.2022

Der hier vorliegende Text soll Sie bei der Erarbeitung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb des UNICert®-Zertifikats unterstützen. D. h. diese Erläuterungen illustrieren mit Textbausteinen und Kommentaren, wie Prüfungsordnungen bzw. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abgefasst werden können. Maßgeblich für alle Vorgaben ist nicht dieser Text, sondern die UNICert®-Rahmenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die hier vorliegenden Erläuterungen und Textbausteine bedürfen der Konkretisierung für die jeweilige Hochschule. Dies gilt für Inhalt und Sprache, aber explizit auch für die Struktur der Ordnung, dies alles muss an die Gepflogenheiten und Traditionen ihrer Universität bzw. Hochschule angepasst werden. Mögliche alternative Formulierungen helfen hierbei und sind grafisch gekennzeichnet.

Bitte beachten Sie weiterhin: Die UNICert®-Ordnung Ihrer Einrichtung sollte nur das regeln, was nicht bereits an übergeordneter Stelle geregelt ist bzw. was explizit davon abweicht. Bitte stimmen Sie sich hierzu mit Ihrer Rechtsabteilung ab.

§(a) Zweck und Geltungsbereich der Ordnung¹

- (1) An der Universität/Hochschule wird im Rahmen oder in Ergänzung zu bestehenden Studiengängen, Teilstudiengängen oder sonstigen Studienangeboten eine Qualifikation in Fremd- und Fachsprachen angeboten. Über einen erfolgreichen Abschluss dieser kann als Zusatzleistung für die in der Anlage aufgeführten Sprachen und Stufen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Sprachzertifikat UNICert® verliehen werden.
- (2) Für die Durchführung der Fremdsprachenausbildung gelten die Bestimmungen der Universität/Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die vorliegende Ordnung regelt die Voraussetzungen für den Erwerb eines UNICert®-Zertifikats über bestimmte sprachliche Niveaustufen und ggf. fachsprachliche Ausrichtungen. Sie dient dazu, die Einhaltung der an allen durch UNICert® akkreditierten Hochschulen sicherzustellenden Lehr- und Prüfungsstandards zu gewährleisten.
- (4) Bei abweichenden Bestimmungen gilt die vorliegende Ordnung.
- (5) Zuständig für Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der vorliegenden Ordnung ist die Einrichtung. | Zuständig für die Aufgaben nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung ist der nach den nachfolgenden Bestimmungen gebildete UNICert®-Ausschuss.
- (6) Für die Durchführung von Zertifikatsprüfungen sowie die Ausstellung von Zertifikaten im Sinne der vorliegenden Ordnung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebühren- und Entgeltordnung der Universität/Hochschule in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

¹ Hier ist aufzuführen, um welche sprachlichen Ausbildungsprogramme es sich handelt, welche Einrichtung hierfür zuständig ist, in welchen Sprachen, auf welchen Stufen, mit welchen Wissenschaftsbereichsorientierungen die Ausbildung angeboten wird, wie die Abschlüsse vergeben werden (nur durch Prüfung, durch Kumulation für die Stufen Basis, I und/oder II?).

§(b) Ziel, Gegenstand und Struktur der Fremd- und Fachsprachenlehrrangebote

- (1) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen von der fachlich zuständigen Einrichtung [Y] und wird nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtung auf einer oder mehreren der vier Kompetenzstufen (gemäß dem vierstufigen UNIcert®-System von Stufe I bis IV, inkl. UNIcert® Basis) und ggf. mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten (s. Anlage [A] „Verzeichnis der Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNIcert®-Systems an [Einrichtung der Universität/Hochschule X] angeboten werden“).
- (2) Damit für die im Studium enthaltenen Fremdsprachenlehrrangebote das Sprachzertifikat UNIcert® verliehen werden darf, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen bezüglich ihres Gegenstands und Umfangs erfüllt sein. Die Einrichtung der Hochschule [X] stellt für verschiedene Sprachen auf einer oder mehreren der folgenden Stufen (gemäß dem vierstufigen UNIcert®-System von Stufe I bis IV, inkl. UNIcert® Basis) Angebote bereit:
 - Für die UNIcert®-Stufe I, die sich im Anspruchsniveau an der Stufe B1 des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (GER) des Europarates orientiert, werden Module im Umfang von mindestens 12 SWS angeboten. Dabei kann der erste Abschnitt der Ausbildung, der mindestens 8 SWS umfasst, separat als UNIcert® Basis (orientiert sich an der Niveaustufe A2 des GER) zertifiziert werden. [Die Kompetenzstufe Basis wird nur für solche Sprachen angeboten, die vom Deutschen strukturell weiter entfernt sind und deren Erwerb deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt.]
 - Für die UNIcert®-Stufen II, III und IV werden Module im Umfang von jeweils mindestens 8 SWS angeboten. Diese Stufen verfolgen jeweils eigene, aufeinander aufbauende Lernziele, die in den Beschreibungen der jeweiligen Module und den Zertifikaten der einzelnen Stufen dokumentiert werden. UNIcert® II orientiert sich am Niveau B2, UNIcert® III am Niveau C1 und UNIcert® IV am Niveau C2 gemäß GER.
 - Außer in der Stufe I (einschließlich der Vorstufe Basis) sind neben einer allgemein-sprachlich-interkulturellen Ausrichtung auch fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichsbezogene Modulangebote mit den entsprechenden Abschlussprofilen möglich.
- (3) Übergreifendes Ziel der angebotenen Sprachqualifikationen ist die Befähigung zur akademischen und beruflichen Handlungsfähigkeit durch den Erwerb kommunikativer Handlungskompetenzen in der jeweiligen Sprache, d. h. die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zur aktiven Bewältigung solcher sprachlicher, wissenschaftlicher und interkultureller Situationen, wie sie im Kontext eines Hochschulstudiums oder einer qualifizierten Berufstätigkeit auch im Ausland zu erwarten sind. Sie dient damit der Erhöhung des Studienerfolgs und der Erweiterung der Berufsqualifikation für einen globalen Arbeitsmarkt. Eine detailliertere Darstellung der mit den Kompetenzstufen korrespondierenden Ausbildungsprofile weist Anlage [A] aus.

§(c) Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen²

- (1) Die Universität/Hochschule bildet einen UNLcert[®]-Ausschuss, der für die Einhaltung der in ihrer Ordnung niedergelegten Prüfungsstandards und Anforderungen zur Vergabe des Sprachzertifikats UNLcert[®] zuständig ist und die dafür erforderlichen Maßnahmen trifft. Er ist zuständig bei Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen nach dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der UNLcert[®]-Ausschuss bestellt die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Zu Prüfenden können alle hauptamtlichen Lehrpersonen und Lehrbeauftragten bestellt werden, die in der Fremdsprachenlehre an der Hochschule tätig sind. Der Prüfungsausschuss kann auch in der Fremdsprachenausbildung prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Hochschulen zu Prüfenden bestellen, beispielsweise als Zweitprüfende.
- (3) Dem UNLcert[®]-Ausschuss gehören die folgenden Mitglieder³ an:
 - a) die Leitung der für die Durchführung der entsprechenden Sprachausbildung fachlich zuständigen Einrichtung, kraft Amtes
 - b) ein gewähltes, prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers der mit der Sprachausbildung befassten fachlich zuständigen Einrichtung (z. B. eine Koordinationsperson eines Sprachbereichs)
 - c) ein weiteres, von der Universität/Hochschule benanntes vollamtliches Mitglied des Lehrkörpers (z. B. eine weitere Lehrperson aus dem Bereich der Fremdsprachenlehre)
 - d) eine Person als studentische Vertretung
- (4) Der UNLcert[®]-Ausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur vorsitzenden Person und ein weiteres als Stellvertretung. Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen.
- (5) Der Prüfungsausschuss arbeitet nach einer an der Universität/Hochschule genehmigten Geschäftsordnung, welche die Fristen für termingerechte Einladungen zu den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Modalitäten bei Abstimmungsverfahren, den Ausschluss von Beratung und Abstimmung sowie die Auflagen zur Verschwiegenheit entsprechend Gesetz/Regelung XXX⁴ regelt.

§(d) Voraussetzungen für den Erwerb eines Sprachzertifikats UNLcert[®]

Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNLcert[®]-Stufe müssen Bewerber*innen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Die Person muss an der Universität/Hochschule [X] eingeschrieben sein.⁵

Die Person muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von [mindestens 12] SWS für die Stufe I und je [8–12] SWS für die Stufen II bis IV gemäß §(b) regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies

² Hier ist darzulegen, welche Institution/Organisation für den technischen Ablauf der Prüfungen zuständig ist und auch als erste Beschwerdeinstanz dient. Ausführungen hierzu sollten sich am besten an eine an der Hochschule bereits genehmigte Prüfungsordnung anlehnen (z. B. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, Bachelor-/Masterprüfungsordnung o. ä.)

³ Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses regelt sich nach Maßgabe der jeweiligen Hochschule. Bitte entsprechend spezifizieren.

⁴ Hier ist das jeweilige Gesetz des Landes bzw. die Regelung der Universität/Hochschule anzugeben.

⁵ Um den hochschulspezifischen Charakter der UNLcert[®]-Prüfungen nicht zu gefährden, sollte es in der Regel Voraussetzung sein, dass Bewerber*innen eingeschriebene Studierende der entsprechenden Hochschule sind. Natürlich kann vorgesehen werden, dass es hierfür auch Ausnahmen gibt.

durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können. Wurden die erforderlichen Module lediglich für den Studienverlauf angerechnet und nicht tatsächlich besucht, kann ein Sprachzertifikat nicht verliehen werden.

Abweichend von §(d) Absatz [2] müssen Quereinsteigende auf den Stufen I und II (sowie UNIcert® Basis) bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen mindestens 50 % der Module einer Niveaustufe erfolgreich absolviert haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können. – *alternativ:*

Abweichend von § (d) Absatz [2] müssen Quereinsteigende auf den Stufen I und II (sowie UNIcert® Basis) bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen zumindest den letzten Kurs der jeweiligen Stufe erfolgreich absolviert haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können. Auf den Stufen III und IV müssen, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, mindestens 50% des Ausbildungsprogramms der jeweiligen Stufe besucht worden sein, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

Die Person darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.

Die Voraussetzungen für die Vergabe des Sprachzertifikats UNIcert® erfüllt, wer alle der in der Anlage [B] aufgeführten Module einer jeweiligen Niveaustufe erfolgreich besucht und abgeschlossen hat sowie sein Sprachniveau mittels Bestehen der Zertifikatsprüfung der jeweiligen Niveaustufe nach Maßgabe von §(h) dieser Ordnung bzw. mittels Kumulation der Prüfungsleistungen in der jeweiligen Modulreihe (siehe §(h)) erfolgreich nachgewiesen hat.

Unbeschadet der übergreifenden Regelungen zum Bestehen von Prüfungen an der Hochschule kann das entsprechende Sprachzertifikat UNIcert® nur dann verliehen werden, wenn keine der für die Zertifikatserstellung herangezogenen Teilnoten unter 4,0 liegt (Sperrklausel).

§(e) Quereinsteigende

Quereinsteigende müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) ihr Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wurde positiv beschieden und im Zuge dessen wurden Studien- und Prüfungsleistungen für die ersten 50 Prozent der Module einer Niveaustufe vollständig anerkannt oder
- b) sie haben in einem vom UNIcert®-Ausschuss geregelten Verfahren eine Einstufung durch Test oder die Vorlage anerkannter Sprachnachweise erhalten, die sie zum unmittelbaren Belegen der letzten 50 Prozent der Module einer Niveaustufe berechtigt. Näheres wird vom Ausschuss in geeigneter Weise bekannt gemacht sowie in den Beschreibungen der einzelnen Module unter „Voraussetzungen“ festgehalten.

§(f) Zertifikatserstellung

- (1) Studierende, welche die Voraussetzungen nach §(d) erfüllen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikatsprüfung auf Antrag das Sprachzertifikat UNIcert® entsprechend der jeweils abgeschlossenen Niveaustufe. Im Falle der von den Modulprüfungen separaten Zertifikatsprüfungen erfolgt dieser Antrag über die Anmeldung zur Zertifikatsprüfung. Das Nähere zur Antragstellung, insbesondere deren förmlichen Anforderungen und ggf. Fristen, regelt der UNIcert®-Ausschuss; dessen Beschlüsse in angemessener Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Alle Zertifikate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des UNIcert®-Ausschusses, unterschrieben. Eine zweite Unterschrift ist fakultativ.

§(g) Meldung und Zulassung⁶

- (1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitz des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen. Bei der Meldung zu einer UNLcert®-Prüfung sind als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach §(d) erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich: a) die Immatrikulation an der Universität/Hochschule, b) der Nachweis der nach §(d) erforderlichen Leistungen bzw. gegebenenfalls Anträge auf Anrechnung von Leistungen, soweit nicht alle erforderlichen Leistungen an der Universität/Hochschule erbracht wurden, c) eine Erklärung über vorherige erfolglose Prüfungsversuche, d) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.
- (2) Die Zulassung zu den UNLcert®-Prüfungen wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß §(d) nicht erbracht werden können oder der Bewerber gemäß §(d) von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.
- (3) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfenden sowie die Ladung zu den einzelnen Prüfungsteilen erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen und auf dem hochschulüblichen Weg. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist den Bewerber*innen schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (4) Ein Einstufungstest berechtigt nicht zum Erwerb oder zur Anrechnung eines Sprachzertifikats UNLcert® einer unterhalb des Einstufungsniveaus liegenden Kompetenzstufe.

§(h) Umfang und Formen der Prüfung⁷

Diese Ordnung regelt Prüfungen am Ende einer UNLcert®-Ausbildungsstufe. An diese sind gewisse Mindestanforderungen zu stellen, die sicherstellen, dass die Lernenden in allen Sprachfertigkeiten über das zertifizierte UNLcert®- bzw. GER-Niveau verfügen. Dies umfasst einen entsprechenden Kompetenznachweis sowohl im „Hörverstehen“ bzw. „Audio-Visuellen Verstehen“, im „Leseverstehen“, in der „schriftlichen Produktion und Interaktion“ sowie in der „mündlichen Produktion und Interaktion“ in Kontexten von Mediation im Bezugsrahmen Studium, Beruf und Wissenschaft.

- (1) Soweit das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen bestätigt wird, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten⁸. Mindestens im letzten Ausbildungsabschnitt einer Stufe werden beim kumulativen Verfahren jeweils alle vier Fertigkeiten geprüft, die jeweils bestanden sein müssen.
- (2) Soweit Prüfungen durchgeführt werden, werden bei Stufenabschlussprüfungen alle vier Fertigkeiten gleichwertig geprüft. Diese Prüfungen folgen einem handlungsorientierten Ansatz und sehen eine situative Einbettung vor. Dabei können die vier Fertigkeiten separat oder durch sinnvolle Verknüpfung einzelner Fertigkeiten integrativ geprüft werden.

⁶ Auch hier wird empfohlen, sich an eine an der Hochschule bereits genehmigte Prüfungsordnung anzulehnen.

⁷ Wenn die Hochschule für die Stufen Basis, I und/oder II das kumulative Verfahren wählt, sollte an dieser Stelle kurz beschrieben werden, welche Leistungen kumuliert werden/wie die Kumulation der Leistungen erfolgt und aus welchen Leistungen sich die Endnote ergibt. Soweit auch die Stufen Basis, I und II durch eine Prüfung abgeschlossen werden, erübrigt sich dies natürlich. Es genügt in einer Prüfungsordnung, die formalen Rahmenbedingungen der Prüfungen zu spezifizieren (wie viele Teile gibt es, welchen Umfang haben sie und welchen Zweck verfolgen sie).

Das steigende Anspruchsniveau über die vier Stufen hin sollte sich auch im formalen Bereich dokumentieren (Steigerung in der Anzahl und der Länge der Teile etc.). Entsprechend dem Grundgedanken des UNLcert®-Systems ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Fertigkeiten in etwa gleichgewichtig in den Prüfungen zum Tragen kommen. Es ist zweckmäßig, Hilfsmittel hier nicht zu spezifizieren, sondern der Entscheidung des Prüfungsausschusses zu überlassen.

⁸ Bitte hier spezifizieren, was unter Teilnote zu verstehen ist und wie sich die Endnote errechnet.

- (3) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNLcert® **Basis**⁹ (soweit das erreichte Niveau durch Prüfung und nicht durch Kumulation von Studienleistungen festgestellt wird) besteht aus folgenden Teilleistungen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 10 Minuten
 - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen im Umfang von 15 Minuten
 - Aufgaben zum Leseverstehen von 30 Minuten
 - Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 35 Minuten.
- (4) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNLcert® **Stufe I**¹⁰ (soweit das erreichte Niveau durch Prüfung und nicht durch Kumulation von Studienleistungen festgestellt wird) besteht aus folgenden Teilleistungen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 10 Minuten
 - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen im Umfang von 20 Minuten.
 - Aufgaben zum Leseverstehen von 35 Minuten
 - Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion von 35 Minuten.
- (5) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNLcert® **Stufe II**¹¹ (soweit das erreichte Niveau durch Prüfung und nicht durch Kumulation von Studienleistungen festgestellt wird) besteht aus folgenden Teilleistungen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion von 20 Minuten
 - Aufgabe zum Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen im Umfang von 30 Minuten
 - Aufgaben zum Leseverstehen von 50 Minuten
 - Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion von 50 Minuten.
- (6) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNLcert® **Stufe III** besteht aus folgenden Teilleistungen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion von 30 Minuten
 - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen im Umfang von 45 Minuten
 - Aufgaben zum Leseverstehen von 60 Minuten
 - Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion von 90 Minuten.
- (7) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNLcert® **Stufe IV** besteht aus folgenden Teilleistungen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion von 30 Minuten
 - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen im Umfang von 60 Minuten
 - Aufgaben zum Leseverstehen von 90 Minuten
 - Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion von 120 Minuten.
- (8) Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.
- (9) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

⁹ Dieser Paragraph entfällt, wenn die Universität/Hochschule X ausschließlich das kumulative Verfahren vorsieht.

¹⁰ Dieser Paragraph entfällt, wenn die Universität/Hochschule X ausschließlich das kumulative Verfahren vorsieht.

¹¹ Dieser Paragraph entfällt, wenn die Universität/Hochschule X ausschließlich das kumulative Verfahren vorsieht.

§(i) Bewertung¹²

- (1) Die Teilprüfung zur mündlichen Produktion und Interaktion wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Prüfende (bzw. Prüfende und Beisitzende) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.
- (2) Die Prüfungsarbeiten zum Hörverstehen, zum Leseverstehen und zur schriftlichen Produktion werden von zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Weichen die Bewertungen der Prüfenden (bzw. Prüfenden und Beisitzenden) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.
- (4) Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfenden/Beisitzenden die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfenden abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in §(j) aufgeführten Noten gerundet wird.¹³
- (6) In den Stufen III und IV können neben den Prüfungsleistungen in den Kursen erbrachten bereichstypische Vorleistungen im Hinblick auf die Bildung der Zertifikatsnote anteilig (bis 30 %) berücksichtigt werden.¹⁴

Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNcert®-Prüfungen unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§(j) Ergebnis und Zertifikat

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken¹⁵:

1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7 4,0, ---	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
-- 5,0 --	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel)¹⁶.

¹² Es muss hier dargelegt werden, dass alle Prüfungsleistungen von mindestens zwei Prüfenden bewertet werden. Nur in seltenen Ausnahmefällen sollte hiervon (nach entsprechender Entscheidung des Prüfungsausschusses) abgewichen werden. Es sollte hier auch aufgeführt werden, auf welche Art sich aus den Teilleistungen die Endnote ermitteln lässt.

¹³ Bitte berücksichtigen Sie hier die Regelungen Ihrer Hochschule / Universität. An vielen Hochschulen/Universitäten gilt anders als oben angegeben: „Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen oder Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

¹⁴ s. Teil II. 14 der UNcert®-Rahmenordnung

¹⁵ Es ist hilfreich, hier eine Liste der zu vergebenden Prädikate und Notenstufen im Detail aufzuführen. Die hier dargestellte Liste ist ein Beispiel dafür. Auch hier kann eine Orientierung an bereits genehmigten Prüfungsordnungen der Hochschule hilfreich sein.

¹⁶ Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass alle Teilleistungen mindestens mit „ausreichend“ benotet sein müssen, wenn ein UNcert® -Zertifikat auf welcher Stufe auch immer verliehen werden soll. Diese Sperrklausel des UNcert®-Systems soll unerwünschte kompensatorische Effekte (und damit eventuell Einseitigkeiten in der Ausbildung) verhindern helfen.

- (4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird der/dem/* Studierenden vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.
- (5) Über den durch eine UNICERT®-Prüfung bzw. ein kumulatives Verfahren erbrachten Nachweis der sprachlichen Kompetenzen wird ein zwei- bzw. dreisprachiges Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, die Art der Leistungsfeststellung (separate Prüfung oder Kumulierung von Leistungen), ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der geprüften vier Fertigkeiten, die Gesamtnote sowie die Anzahl der erworbenen Kreditpunkte/ECTS-Punkte. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher, der Ziel- und englischer Sprache) sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates sich die verliehene UNICERT®-Stufe orientiert. Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Leiter der für die Ausbildung fachlich zuständigen Einrichtung unterzeichnet.
- (6) Die Einsichtnahme in Prüfungen ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils möglich.

§(k) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß¹⁷

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so können Studierende die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich Studierende unerlaubter Hilfen bedienen oder fremde Leistung als eigene ausgeben oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht haben.
- (4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitz des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.
- (5) Soweit einem Antrag der Studierenden nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses den Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

¹⁷ Hier empfiehlt sich wiederum eine Übernahme aus einer bereits genehmigten Prüfungsordnung der Hochschule. In diesem Abschnitt wäre auch aufzuführen, wie der Prüfling ggf. Mängel des Prüfungsverfahrens geltend machen kann.

§(l) Wiederholung¹⁸

- (1) Unbeschadet der sonstigen durch die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität/Hochschule geregelten Wiederholungsmöglichkeiten kann die Prüfung für den reinen Zweck der Zertifikatserstellung auch dann einmalig innerhalb eines Jahres wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistung des Moduls bereits bestanden wurde, eine Zertifikatsvergabe aufgrund der Sperrklausel zum Bestehen aller Teilleistungen (siehe §(d)) aber versagt blieb (diese Konstellation kann sich nur bei Prüfungsleistungen ergeben, die gleichzeitig als Modul- und Zertifikatsprüfung dienen, bis zur Stufe UNIcert® II einschließlich). – *alternativ*: Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden – *alternativ*: Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder eines ihrer Teile ist zum Zwecke der Notenverbesserung nicht zulässig.
- (2) Eine Anrechnung von bereits bestandenen Prüfungsteilen kann dabei auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach entsprechendem Antrag stattfinden.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§(m) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

- (1) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann dem Widerspruch abhelfen. Im Falle der Abhilfe erstellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Abhilfebescheid.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Widerspruchsausschuss für Prüfungsangelegenheiten der Universität/Hochschule abschließend über den Widerspruch und fertigt einen Widerspruchsbescheid aus.

§(n) Inkrafttreten¹⁹

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

- Anlage A: Verzeichnis der Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNIcert®-Systems an [Einrichtung der Universität/Hochschule X] angeboten werden.
- Anlage B: Verzeichnis der Module
- Anlage C: Zertifikatsmuster
- Anlage D ...

¹⁸ Die Gepflogenheiten der Hochschule wären auch hier zu berücksichtigen. In der Regel sollte eine zweite Wiederholung nur auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Die Frage der Anrechnung von bereits bestandenen Prüfungsteilen wäre zu regeln; wir empfehlen einen Passus, der dies auf Antrag ermöglicht.

¹⁹ Dieser Routine-Paragraph hat in der Regel die Formulierung „Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft“ bzw. „Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität/Hochschule X in Kraft“.